

Organisationsstatut des Kolpingwerkes Deutschland

in der Fassung vom 25. Oktober 2008

§ 1

Geltungsbereich und Regelungsinhalt

1. Das Organisationsstatut hat Gültigkeit für alle Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland, also Personalverbände, Rechtsträger und Kolpingeinrichtungen im Zuständigkeitsgebiet des Kolpingwerkes Deutschland, unabhängig von der Rechtsform.
2. Das Organisationsstatut regelt die Untergliederungsstruktur des Kolpingwerkes Deutschland sowie die wesentlichen Rechte und Pflichten der Untergliederungen.

§ 2

Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland

1. Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind Personalverbände, Rechtsträger und Kolpingeinrichtungen.
2. Personalverbände sind die Kolpingsfamilien, die Bezirksverbände und die Diözesanverbände sowie gegebenenfalls Landes- und Regionalverbände oder weitere Ebenen von Personalverbänden, soweit diese in der jeweiligen Diözesansatzung vorgesehen sind.
3. Rechtsträger sind Untergliederungen, die zu dem Zweck gegründet werden, die Vermögensinteressen eines Personalverbands wahrzunehmen.
4. Kolpingeinrichtungen sind Untergliederungen, die unabhängig von ihrer Rechtsform vom Kolpingwerk Deutschland oder seinen Untergliederungen und/oder Kolpingmitgliedern gegründet werden und eine Zwecksetzung haben, die unter Berücksichtigung der Verbandstradition mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland vereinbar ist.
5. Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind nur solche, deren Satzung und Namensführung gemäß den Regelungen des Organisationsstatuts und des Namensstatuts genehmigt beziehungsweise gebilligt sind. Bestehende Untergliederungen, deren Satzung und Namensführung nach bisheriger Verbandspraxis nicht förmlich genehmigt beziehungsweise gebilligt wurden, haben ihre Satzung und Namensführung nachträglich bestätigen zu lassen. Für die Bestätigung gelten die Regelungen des Organisationsstatuts und des Namensstatuts über die Genehmigung beziehungsweise Billigung der Satzung und der Namensführung entsprechend.

§ 3

Allgemeine Regelungen für Untergliederungen

1. Die Untergliederungen bestimmen ihre Aufgaben selbst und nehmen diese selbständig und als eigene wahr. Die Untergliederungen sind auf die Wahrnehmung ihrer eigenen Aufgaben beschränkt. Sie sind nicht berechtigt, das Kolpingwerk Deutschland zu repräsentieren oder bei Rechtsgeschäften zu vertreten.
2. Soweit Untergliederungen ihrerseits von Untergliederungen des Kolpingwerkes ge-

gründet werden, liegt eine mehrstufige Untergliederung vor. Die Diözesanverbände und die Kolpingsfamilien sind direkte Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland.

3. Die Untergliederungen sind keine Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland.
4. Die Untergliederungen sind an die Vorgaben für die Untergliederungen in der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland, im Organisationsstatut und im Namensstatut gebunden.
5. Die Satzungen der Untergliederungen gemäß § 2 Ziffer 2. und 3. bedürfen der Genehmigung gemäß § 6 Ziffer 3. Generalstatut. Entsprechendes gilt für die Änderung der Satzungen. Für die Genehmigung der Satzungen der Landes- und Diözesanverbände ist der Bundesvorstand zuständig. Für die Genehmigung der Satzungen der Bezirksverbände ist der örtliche Diözesanvorstand zuständig. Die Genehmigung der Satzungen aller übrigen Untergliederungen gemäß Satz 1 obliegt dem Bundespräsidium. Die Genehmigung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6.
- 5a. Die Satzungen und Satzungsänderungen der Kolpingeinrichtungen (§ 2 Ziffer 4.) bedürfen der Billigung durch das Bundespräsidium. Die Billigung erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffer 6.
6. Die Untergliederungen müssen bei der Satzungsgebung und bei Satzungsänderungen die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland sowie das Generalstatut beachten. Insbesondere darf die Satzung des Kolpingwerkes Deutschland nicht missachtet oder für unanwendbar erklärt werden. Der satzungsmäßige Zweck der Untergliederung muss mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes unter Berücksichtigung der Verbandstradition vereinbar sein.
7. Die Namensführung der Untergliederungen bedarf der Genehmigung durch das Kolpingwerk Deutschland gemäß § 6 Ziffer 1. Generalstatut. Die Einzelheiten der Genehmigung, ihren Inhalt, die Eintragung und Nutzung von Marken mit dem Bestandteil Kolping oder dem Verbandslogo „K“ und den Entzug des Namensrechts regelt das Namensstatut. Dieses ist Teil der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland.
8. Personalverbände und Rechtsträger dürfen nur Kolpingmitglieder oder Personalverbände als Mitglieder/Gesellschafter haben. Sind Rechtsträger als Stiftung konstituiert, müssen sämtliche Organe der Stiftung ausschließlich mit Kolpingmitgliedern besetzt sein.
9. Die Beteiligung von Untergliederungen gemäß § 2 Ziffer 2. und 3. an Gesellschaften beziehungsweise Körperschaften (in Vereinen durch Mitgliedschaft oder Entsendung von Mitgliedern in die Körperschaft), die ihrerseits keine Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind, bedarf der Genehmigung durch das Bundespräsidium.
 - a) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Satzungszweck der Gesellschaft oder Körperschaft, an der eine Untergliederung sich beteiligen will, mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unter Berücksichtigung der Verbandstradition vereinbar ist.
 - b) Die Mitgliedschaften von Kolpingsfamilien und deren Rechtsträgern in Körperschaften, die nicht dem Kolpingwerk Deutschland angehören, sind nicht genehmigungspflichtig. Die Kolpingsfamilien dürfen nicht Mitglied in Körperschaften werden, deren Satzungszweck mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unter Be-

rücksichtigung der Verbandstradition nicht vereinbar ist.

- 9a. Die Beteiligung von Kolpingeinrichtungen gemäß § 2 Ziffer 4. an Gesellschaften beziehungsweise Körperschaften (in Vereinen durch Mitgliedschaft oder Entsendung von Mitgliedern in die Körperschaft), die ihrerseits keine Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind, bedarf der Billigung (passives Vetorecht) durch das Bundespräsidium. Ziffer 9 Buchstabe a) gilt entsprechend. Die Beteiligung von Kolpingeinrichtungen an Bietergemeinschaften für Bewerbungen um öffentliche Aufträge bedarf keiner Billigung, wenn die folgenden drei Bedingungen eingehalten sind, nämlich,

die Bietergemeinschaft in ihrem Bestand auf die Dauer von bis zu 5 Jahren befristet ist und

der Zweck der Bietergemeinschaft mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland vereinbar ist und

die übrigen Mitglieder der Bietergemeinschaft keinen Zweck oder Ziele verfolgen, die mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unvereinbar sind.

Die Beteiligung an Bietergemeinschaften ist dem Bundespräsidium unverzüglich anzuzeigen.

10. Genehmigungen beziehungsweise Billigungen nach Ziffern 9 und 9a können auch vorsorglich und/oder generell für eine bestimmte Art von Beteiligungen erteilt werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht. Das Bundespräsidium kann eine Liste von Körperschaften und/oder Gesellschaften beschließen, an denen eine Beteiligung ohne Genehmigung beziehungsweise Billigung nach Ziffern 9 und 9a. zulässig ist.
11. Gemeinnützige Untergliederungen müssen stets die rechtlichen Vorgaben der Gemeinnützigkeit erfüllen. Das gilt insbesondere für die gemeinnützigkeitskonforme Mittelverwendung bei der Ausstattung anderer Untergliederungen oder Töchter mit Kapital sowie bei der Beteiligung an Gesellschaften oder Körperschaften.

§ 4 Personalverbände

1. Die Kolpingsfamilien bilden:
 - a) in einem räumlich zugeordneten überörtlichen Bereich den Bezirksverband,
 - b) im Bereich eines Bistums den Diözesanverband.
2. Die räumlichen Bereiche der Bezirksverbände legen die örtlichen Diözesanverbände fest. Die Satzungen der Diözesanverbände können bestimmen, dass in ihrem Bereich keine Bezirksverbände gebildet werden.
3. Die ganz oder teilweise zu einem Bundesland gehörenden Diözesanverbände können einen Landesverband oder Regionalverband (Region) bilden. Regionalverbände sind den Landesverbänden gleichgestellt. Landes- und Regionalverbände dienen der regionalen Zusammenarbeit der Diözesanverbände.
4. In der Satzung der Diözesanverbände können weitere Ebenen von Personalverbänden vorgesehen werden, soweit diese zur Organisation des jeweiligen Diözesanverbands

zweckdienlich sind.

5. Die Personalverbände sind verpflichtet, die Satzungen des Kolpingwerkes Deutschland und der örtlich zuständigen Personalverbände höherer Stufe zu beachten.
6. Für die Kolpingsfamilien gelten die Regelungen für die Personalverbände vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland. Die Kolpingsfamilien legen ihren räumlichen Bereich selbst fest.

§ 5 Rechtsträger

1. Die Personalverbände sollen nach Möglichkeit, soweit sie nicht selbst juristische Personen sind, Zuwendungen und Vermögen Rechtsträgern übereignen oder (durch diese) unmittelbar in Empfang nehmen lassen, soweit dies nach den rechtlichen Regelungen über die Gemeinnützigkeit zulässig ist.
2. Rechtsträger sind als juristische Personen zu konstituieren.

§ 6 Kolpingeinrichtungen

1. Tochtereinrichtungen von Kolpingeinrichtungen müssen ebenfalls Kolpingeinrichtungen sein, soweit eine anderweitige Beteiligung nicht gemäß § 3 Ziffer (9a) oder (10) gebilligt oder ohne Billigung zulässig ist.
2. Eine satzungsändernde Stimmenmehrheit der Kolpingeinrichtungen muss von Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland und/oder Kolpingmitgliedern gehalten werden. Bei Einrichtungen in der Rechtsform der Stiftung müssen sämtliche Organe der Stiftung zumindest mehrheitlich mit Kolpingmitgliedern besetzt sein; in dem für Satzungsänderungen zuständigen Organ müssen Kolpingmitglieder zumindest eine satzungsändernde Mehrheit haben.

§ 7 Kolping-Register

1. Das Kolpingwerk Deutschland führt in seinem Zuständigkeitsgebiet ein Register, in das alle Kolpingeinrichtungen und Rechtsträger eingetragen sind. Das Register enthält die folgenden Daten:
 - a) Name,
 - b) Sitz,
 - c) Adresse,
 - d) Vereins-/Handelsregister-Nr.,
 - e) Zweck,
 - f) Vertretungsberechtigung,
 - g) Anerkennung der Gemeinnützigkeit, soweit Gemeinnützigkeit vorgesehen ist,
 - h) Bei Gesellschaften: Gesellschafter und die jeweils gehaltenen Anteile,
 - i) Bei Vereinen: Mitgliederlisten.
2. Alle Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland sind verpflichtet, bei der Er-

mittlung und Aktualisierung dieser Daten mitzuwirken. Änderungen sind dem Kolpingwerk Deutschland einmal jährlich zum 30.06. mitzuteilen. Die Mitgliederliste ist einmal jährlich zum 30.06. zu aktualisieren.

§ 8

Ausgliederung von Untergliederungen aus dem Verband

1. Eine Untergliederung kann aus dem Kolpingwerk Deutschland ausgegliedert werden,
 - a) aus wichtigem Grund,
 - b) wenn sie das Ansehen des Kolpingwerkes Deutschland oder einer seiner Untergliederungen oder des Namens „Kolping“ gröblich schädigt,
 - c) wenn die Untergliederung trotz schriftlicher Abmahnung durch das Kolpingwerk Deutschland gegen das Organisationsstatut oder das Namensstatut verstößt. Ein solcher Verstoß liegt auch dann vor, wenn die Untergliederung ihre Satzung und Namensführung nicht gemäß § 2 Ziffer 5. bestätigen lässt;
 - d) wenn ihr Satzungszweck oder ihre Betätigung mit dem Satzungszweck des Kolpingwerkes Deutschland unvereinbar ist,
 - e) wenn sie ihre Satzung ändert, ohne die erforderliche Genehmigung beziehungsweise Billigung der Satzungsänderung einzuholen,
 - f) bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Untergliederung oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
2. Kraft der Ausgliederung gehört die betroffene Untergliederung dem Kolpingwerk Deutschland und seinen Untergliederungen nicht mehr als Untergliederung an. Sie verliert alle ihr als Untergliederung zustehenden Rechte, insbesondere das Recht, den Namen „Kolping“ als Teil ihres Namens zu führen oder sonst zu verwenden. Die Ausgliederung wirkt zugleich auch gegen alle Tochtervereine oder -gesellschaften der ausgegliederten Untergliederung. Ausgegliederte Untergliederungen dürfen auch keinen anderen Namen annehmen, der einen erkennbaren Bezug zum Kolpingwerk Deutschland aufweist. Dies gilt insbesondere für die traditionellen Bezeichnungen „Katholischer Gesellenverein“ und „Katholisches Gesellenhospitium“.
3. Über die Ausgliederung entscheidet der Bundesvorstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.
4. Für das Verfahren gilt § 3b Ziffern (3) bis (6) der Satzung entsprechend.

§ 9

Rüge

Gegen eine Untergliederung kann eine förmliche Rüge ausgesprochen werden. Die Regelung des § 3a der Satzung gilt entsprechend.

§ 10

Verantwortung und Aufgabenteilung der Organe in den Untergliederungen

1. Die Untergliederungen werden von ihren satzungsmäßigen Organen geführt und kontrolliert.
2. Für die Vorstände/Geschäftsführungen von Untergliederungen ist vorzusehen, dass sie ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuüben haben. Bei Untergliederungen, deren Jahreseinnahmen (Summe der Umsätze, sonstigen Erträge sowie Beiträge und Spenden in einem Geschäftsjahr zusammengefasst) mehr als € 1.000.000,00 betragen, oder die mehr als 15 angestellte Mitarbeiter haben, muss zumindest eine der mit der Geschäftsführung betrauten Personen hauptberuflich tätig sein. Zulässig ist es auch, wenn die hauptberufliche Tätigkeit als Geschäftsführer in einer entsprechenden Position bei einer anderen Untergliederung oder einem externen Rechtsträger anstatt der betroffenen Untergliederung ausgeübt wird.
3. Die Vorstände/Geschäftsführer der auf den jeweiligen Verbandsebenen bestehenden Kolpingeinrichtungen sollen nicht gleichzeitig stimmberechtigte Mitglieder der Leitungsorgane des Personalverbands oder des Rechtsträgers sein, deren Untergliederungsebene die Kolpingeinrichtung zuzuordnen ist.
4. Die Untergliederungen sind verpflichtet, geeignete satzungsmäßige Aufsichtsorgane einzurichten, die die Tätigkeit der Geschäftsführung überwachen. Es sind mindestens die folgenden Aufsichtsorgane vorzusehen:
 - a) Untergliederungen in der Rechtsform der GmbH mit Jahreseinnahmen von mindestens € 1.000.000,00 sind verpflichtet, einen Aufsichtsrat einzurichten, der die Aufgabe hat, die Geschäftsführung zu überwachen.
 - b) Untergliederungen in der Rechtsform des eingetragenen Vereins sind verpflichtet, einen Beirat einzusetzen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu überwachen. Bis zu Jahreseinnahmen von € 1.000.000,00 kann auf einen Beirat verzichtet werden, wenn mindestens 75 % der Stimmen in der Mitgliederversammlung nicht auf Mitglieder des Vorstands entfallen.
 - c) Die Mitglieder der Aufsichtsräte, Beiräte oder Kassenprüfer dürfen nicht der Geschäftsführung beziehungsweise dem Vorstand der jeweiligen Untergliederung angehören. Den Aufsichtsräten, Beiräten und Kassenprüfern bleibt es unbenommen, die Geschäftsführung beziehungsweise den Vorstand zu ihren Sitzungen einzuladen.
 - d) Die Bezeichnung des Aufsichtsorgans muss nicht den Vorgaben unter a) beziehungsweise b) entsprechen, solange die dort festgehaltene Funktion des Aufsichtsorgans gewahrt ist.

§ 11

Jahresabschluss

1. Soweit nicht bereits gesetzlich vorgeschrieben, sind die Untergliederungen verpflichtet, jeweils zum Ende ihres Wirtschaftsjahres Jahresabschlüsse zu erstellen. Die Vorschriften des HGB für Kapitalgesellschaften gelten analog. Bis zu Jahreseinnahmen von € 250.000,00 ist eine Einnahmen/Ausgabenrechnung in Verbindung mit einem damit verzahnten Vermögensstatus zu erstellen. Übersteigen die Jahreseinnahmen € 250.000,00 ist eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang zu erstellen.

len. Bei Jahreseinnahmen über € 3.000.000,00 ist zusätzlich ein Lagebericht zu erstellen. Eine Veröffentlichungspflicht über die gesetzlichen Veröffentlichungspflichten hinaus wird hierdurch nicht begründet.

2. Der gemäß nachfolgender §§ 12 beziehungsweise 13 geprüfte Jahresabschluss ist zeitnah nach Ende des Wirtschaftsjahres der Mitglieder- beziehungsweise Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
3. Untergliederungen, deren Jahreseinnahmen mehr als € 250.000,00 betragen, haben ihren Jahresabschluss durch einen Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer) in berufsüblicher Weise aufstellen zu lassen.

§ 12 Kassenprüfung

1. Untergliederungen mit Jahreseinnahmen von weniger als € 1.000.000,00 werden mindestens einmal jährlich von den hierfür in der Satzung der Untergliederung bestimmten sachkundigen Kassenprüfern geprüft.
2. Die Prüfung umfasst die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Richtigkeit des vom Vorstand/von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschlusses bzw. der Einnahmen- und Ausgabenrechnung und des Vermögensstatus' und die Prüfung der Einhaltung der Satzung und Beschluslagen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
3. Die Kassenprüfer erstatten einen schriftlichen Bericht über Art, Umfang und Ergebnisse ihrer Prüfung. Der Bericht soll der Mitglieder/Gesellschafterversammlung ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Geschäftsführung des Vorstands/der Geschäftsführung vermitteln. Der schriftliche Bericht ist von den Kassenprüfern eigenhändig zu unterschreiben.
4. Die Untergliederung hat dem Bundespräsidium mitzuteilen, ob die Kassenprüfung erfolgt ist und ob die Kassenprüfung wesentliche Beanstandungen ergeben hat.

§ 13 Externe Prüfung

1. Untergliederungen mit Jahreseinnahmen von mehr als € 1.000.000,00 sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss von einem Angehörigen der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe (Steuerberater, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfer) in berufsüblicher Weise prüfen zu lassen. Diözesanverbände können diese Prüfung auch von ihrem Bistum vornehmen lassen. Über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses ist eine qualifizierte Aussage zu treffen.
2. Ab Jahreseinnahmen von mehr als € 3.000.000,00 muss die Prüfung durch einen vereidigten Buchprüfer oder Wirtschaftsprüfer entsprechend § 317 Handelsgesetzbuch (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) erfolgen.
3. Die Wahl des Abschlussprüfers hat durch das Aufsichtsorgan der Untergliederung gemäß § 10 Ziffer 4. zu erfolgen soweit gesetzlich zulässig.

4. Im Rahmen der Abschlussprüfung gemäß Ziffer 1. und 2. erfolgt auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung mit dem Schwerpunkt der Einhaltung der Satzung und Beschlusslagen der Organe. Ferner sind die Abschlussprüfer zu beauftragen, in ihrem Bericht auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Körperschaft;
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und diese Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren;
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
 - d) bestandsgefährdende Risiken, soweit diese vorliegen.
5. Der schriftliche Prüfungsbericht ist der Mitglieder- bzw. Gesellschafterversammlung der geprüften Untergliederung vorzulegen.
6. Der Beirat/Aufsichtsrat erstattet der Mitgliederversammlung/Gesellschafterversammlung schriftlich und mündlich Bericht über seine Tätigkeit und über das Ergebnis der Abschlussprüfung. Der Bericht soll ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Geschäftsführung des Vorstandes/der Geschäftsführung vermitteln.
7. Die Untergliederung hat dem Bundespräsidium mitzuteilen, ob die ordnungsgemäße Prüfung des Jahresabschlusses und die gegebenenfalls gemäß HGB erforderliche Veröffentlichung erfolgt ist, und ob die Prüfung wesentliche Beanstandungen oder eine Einschränkung oder Verweigerung des Testats ergeben hat.

§ 14

Inkrafttreten und Umsetzung

1. Die Bestimmungen dieses Statuts gelten mit Beschlussfassung für alle Untergliederungen des Kolpingwerkes Deutschland.
2. Sämtliche Untergliederungen sind verpflichtet, die Bestimmungen dieses Statuts unverzüglich umzusetzen.
3. Das Organisationsstatut ist durch die Untergliederungen binnen 2 Jahren, beginnend ab dem heutigen Tag, umzusetzen.

Beschlossen durch die Bundesversammlung in Essen am 25.10.2008

Für die Bundesversammlung

Köln, den 11.12.2008



Thomas Dörflinger
Bundesvorsitzender, MdB



Ottmar Dillenburg
Bundespräses



Ulrich Vollmer
Bundessekretär